

Verordnung über den Einsatz des Einzelgerichts als Zwangsmassnahmengericht in Haftsachen (Hafrichterverordnung)

(vom 8. September 2010)^{1,2}

Das Obergericht,

gestützt auf § 29 Abs. 3 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010³,

beschliesst:

§ 1. An Wochenenden und allgemeinen Feiertagen übernimmt das Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich die Aufgaben der Zwangsmassnahmengerichte auch der übrigen Bezirke.

§ 2. Die Mitglieder der andern Bezirksgerichte leisten an Wochenenden und allgemeinen Feiertagen Pikettdienst beim Zwangsmassnahmengericht des Bezirksgerichts Zürich, und zwar aufgrund eines von der Obergerichtspräsidentin oder vom Obergerichtspräsidenten zu genehmigenden Einsatzplans. Der Einsatz von Ersatzmitgliedern bleibt vorbehalten.

§ 3. Die Verordnung des Obergerichts über den Einsatz des Einzelrichters als Hafrichter (Hafrichterverordnung) vom 6. Dezember 2006 wird aufgehoben.

¹ [OS 65.701](#); Begründung siehe [ABI 2010, 2064](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2011.

³ [LS 211.1](#).